

Meldebehörden und Namensrecht

im nationalen und internationalen
Rechtsbereich

Ein Leitfaden

Gerhard Bangert

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main · Berlin

Meldebehörden und Namensrecht

im nationalen und internationalen
Rechtsbereich

Ein Leitfaden

Gerhard Bangert

Verlag für Landesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

© Verlag für Landesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main · Berlin
1. Auflage 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Druck und Einband Hubert & Co, Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-8019-5735-3

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

■ Inhalt

Literaturverzeichnis 7

Abkürzungsverzeichnis 9

Vorwort 11

Teil 1 – Einführung 12

A. Meldebehörden und Namensrecht 13

- I. Die Daten im Melderegister 14
- II. Quellen der Daten im Melderegister 15

B. Deutsches Namensrecht 17

- I. Der Name im deutschen Recht 17
- II. Namensformen und Namensbestandteile 17
- III. Grundlagen des deutschen Namensrechts 22
 1. Familienname 22
 2. Geburtsname 23
 3. Ehe name 23
 4. Lebenspartnerschaftsname 25
 5. Vorname 26
 6. Namens erwerb und Änderungen 27
 - a) Erwerb des Geburtsnamens 27
 - b) Änderung des Geburtsnamens 29

C. Internationales Namensrecht 31

- I. Grundlagen 32
 1. Gegenstand der Kollisionsnorm 32
 2. Anknüpfungsmerkmale 33
 - a) Das Personalstatut von Mehrstaatern und Staatenlosen 33
 - b) Wohnsitz 35
 - c) Gewöhnlicher Aufenthalt 35
 - d) Handlungsort 35

- 3. Subsumtion **35**
- 4. Verweisung und Weiterverweisung (Renvoi) **36**
 - a) Grundsatz der Gesamtverweisung **36**
 - b) Annahme der Gesamtverweisung **37**
 - c) Weiterverweisung **38**
 - d) Rückverweisung **40**
 - e) Sachnormverweisung **42**
- 5. Vorfrage **44**
- II. Namensführung nach Statutenwechsel **45**
 - 1. Was ist ein Statutenwechsel? **45**
 - 2. Namensführung der Spätaussiedler **45**
 - 3. Angleichung von Vor- und Familiennamen **47**
 - a) Sortiererklärung **47**
 - b) Ergänzungserklärung **48**
 - c) Ablegeerklärung **48**
 - d) Ursprungserklärung **48**
 - e) Eindeutschungserklärung **48**
- III. Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten **49**

Teil 2 – Beispielfälle 51

- Fall 1 – Unterschiedliche Vornamen in österreichischem Reisepass und deutscher Geburtsurkunde **52**
- Fall 2 – Unterschiedliche Vornamen in österreichischen Dokumenten und Eintragung eines Rufnamens **55**
- Fall 3 – Abweichende Schreibweisen des Familiennamens in der Übersetzung von griechischen Dokumenten **59**
- Fall 4 – Verschiedene lateinische Schreibweisen im griechischen Reisepass **63**
- Fall 5 – Eintragung eines Vatersnamens und verschiedene lateinische Schreibweisen in bulgarischem Pass und übersetzter Geburtsurkunde **71**
- Fall 6 – Vatersnamen und unterschiedliche Schreibweisen in russischen Dokumenten **76**
- Fall 7 – Unterschiedliche Familiennamen in schweizer Dokumenten **80**
- Fall 8 – Ermittlung des Geburtsnamens aus den Dokumenten einer verheirateten Serbin **83**

-
- Fall 9 – Unterschiedliche Namensführung in der Ehe in niederländischen Dokumenten **87**
- Fall 10 – Unterschiedliche Ehenamen in türkischen Dokumenten **90**
- Fall 11 – Hinkende Namensführung nach deutsch-türkischer Eheschließung **93**
- Fall 12 – Unterschiedliche Namensführung bei deutsch-türkischen Doppelstaatlern **95**
- Fall 13 – Namensführung nach Eheschließung von zwei Deutschen in den USA **97**
- Fall 14 – Namensführung nach Eheschließung von zwei Deutschen 1991 in den USA **99**
- Fall 15 – Namensführung eines in den USA geborenen Kindes **102**
- Fall 16 – Namensführung eines in Mexiko geborenen Kindes **105**
- Fall 17 – Namensführung eines in der Türkei geborenen Kindes **111**
- Fall 18 – Namensführung eines in der Türkei geborenen Kindes einer unverheirateten deutschen Staatsangehörigen **116**
- Fall 19 – Namensführung eines in Spanien geborenen Kindes eines deutschen Ehepaares **120**
- Fall 20 – Namensführung eines in Spanien geborenen Kindes eines deutsch-spanischen Ehepaares **125**
- Fall 21 – Änderung des Ehenamens durch eine ausländische Behörde **129**
- Fall 22 – Namensführung nach Einbürgerung einer vormals eritreischen Staatsbürgerin mit Eigennamen **132**

■ Literaturverzeichnis

- Bergmann/Ferid/
Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit
Staatsangehörigkeitsrecht, Herausgegeben von
Dieter Henrich, Anatol Dutta und Hans-Georg
Ebert, 6. Aufl. 1983 ff.
zitiert: *Internationales Ehe- und Kindschafts-
recht*
- Berkl Personenstandsrecht. Handbuch zu System
und Anwendung, 2015
zitiert: *Berkl*
- Bornhofen/Schmitz/
Kraus Fachlexikon für das Standesamtswesen,
9. Auflage 2016
zitiert: *Fachlexikon*
- Brandhuber/Zeyrin-
ger/Heussler Standesamt und Ausländer, Sammlung syste-
matischer Übersichten über die wesentlichen
Rechtsnormen ausländischer Staaten, 1987 ff.
zitiert: *Standesamt und Ausländer*
- Das Standesamt Zeitschrift für Standesamtswesen, Familien-
recht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personen-
standsrecht, internationales Privatrecht des
In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standes-
beamten e. V.
zitiert: *Autor, StAZ*
- Duden Duden, 28. Ausgabe 2020
- Fuchs/Keplinger Passgesetz 1992, Praxiskommentar,
3. Auflage 2015
zitiert: *Fuchs/Keplinger*

- Gaaz/Bornhofen/
Lammers Personenstandsgesetz Handkommentar,
5. Aufl. 2020
zitiert: *Gaaz/Bornhofen/Lammers*
- Hepting/Dutta Familie und Personenstand, 4. Auflage 2022
zitiert: *Hepting/Dutta*
- Grüneberg Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches
Gesetzbuch, 81. Auflage 2022
zitiert: *Grüneberg/Autor*
- Schmitz/Bornhofen/
Bockstette Gesetzsammlung für die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden, 60. Lieferung Februar
2022
zitiert: *GS Nr.*
- Schmitz/Bornhofen/
Müller Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Perso-
nenstandsgesetz, PStG-VwV mit Erläuterun-
gen, 3. Auflage 2021

■ Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMG	Bundesmeldesgesetz
BMG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
DSMeld	Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
G.	Gesetz
geb.	geborene/geborener – Kennzeichnung für Geburtsnamen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i. V. m.	in Verbindung mit
IPR	Internationales Privatrecht
KSÜ	Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in Kraft getreten in Deutschland am 1.1.2021
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
MRZ	machine readable zone (engl.), maschinenlesbare Zeile in Ausweisen und Pässen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

NamÜbk	Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern, in Kraft getreten in Deutschland am 16. 2. 1977
Nr.	Nummer
PStG	Personenstandsgesetz
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
Rn.	Randnummer
S.	Seite
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
v.	vom
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

■ Vorwort

Auf die Daten, die die Meldebehörden in den Melderegistern erfassen, greifen täglich zahlreiche andere Behörden und staatliche Einrichtungen zu. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung (OZG) gewinnt das Melderegister immer zentralere Bedeutung. Dabei ist insbesondere der Name als Identifikationsmerkmal hervorzuheben. Immer mehr Menschen, die in den Melderegistern erfasst werden, kommen außerdem aus dem Ausland. Beim erstmaligen Zuzug werden die Beschäftigten der Meldebehörden dann mit den ausländischen Namensformen konfrontiert. Inhaltlich muss geprüft werden, ob eine im Ausland vorgenommene Handlung für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist (zum Beispiel bei Eheschließung, vgl. Artikel 11, Artikel 13 und Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Der Bedarf einer Handreichung zu diesen Themen folgt den Erfahrungen der Dozenten der Akademie für Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen in Bad Salzschlirf.

Dieser Leitfaden soll daher Hilfestellung für das Verständnis und die richtige Erfassung von unbekanntem Namensformen geben und bietet einen prägnanten aber umfassenden Einblick in die namensrechtlichen Probleme, denen die Beschäftigten der Meldebehörden in der täglichen Arbeit begegnen. Der erste Teil des Werkes kann als Nachschlagewerk für die Grundbegriffe des deutschen Namensrechts und die Grundprinzipien des Internationalen Privatrechts verwendet werden. Im zweiten Teil wird an ausgewählten Beispielen die Namensführung von Ehegatten und Kindern dargestellt. Daneben werden noch die Abstammung und die elterliche Sorge kurz angesprochen.

Ein besonderer Dank gebührt Heinrich Bornhofen, Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D. für seine Unterstützung, der bei der Erstellung des Werkes hilfreich durch Anregungen und Hinweise zur Seite stand.

Bad Salzschlirf, im Oktober 2022

Gerhard Bangert

■ **Teil 1**
Einführung

■ A. Meldebehörden und Namensrecht

Die Meldebehörden haben vielfältige Aufgaben. Vornehmlich haben sie die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen festzustellen und nachweisen zu können (§ 2 BMG). Auf die Daten, die die Meldebehörden in den Melderegistern erfassen, greifen zahlreiche andere Behörden und staatliche Einrichtungen zurück, die diese dann für weitere Entscheidungen zur Grundlage nehmen.

Welche Daten zu erfassen sind, ist in § 3 Abs. 1 BMG abschließend geregelt. In der Auflistung finden sich auch die Vornamen und der Familienname. Das BMG enthält jedoch keine Erläuterungen oder Hinweise zu anwendbaren Rechtsgrundlagen oder namensrechtlichen Begriffen. Bei der Erfassung des Namens sind die Mitarbeiter daher auf sich selbst gestellt. Bei geläufigen Namen mag die Rechtslage noch überschaubar sein. Jedoch spätestens bei der Registrierung von ausländischen Namen und der daraus folgenden Kollision mit anderen Rechtssystemen wird deutlich, dass auch die Mitarbeiter in den Meldebehörden fundierte Kenntnisse im Namensrecht benötigen.

Die Bedeutung des ausländischen Namensrechts hat in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung erlangt. Gab es in den 60er-Jahren des vorherigen Jahrhunderts nur in wenigen Großstädten Fälle mit Auslandsberührung, so lässt sich seitdem eine stetige Zunahme von Sachverhalten mit Bezügen zu ausländischen Rechtsordnungen – auch in ländlichen Gebieten – feststellen. Die Gründe für das Ansteigen der Fallzahlen mit Auslandsbezug sind vielfältig. Vor, während und nach dem zweiten Weltkrieg verließen viele Menschen ihre Heimat, Menschen wanderten aus Deutschland aus, andere kehrten zurück. Später erfolgte durch die Anwerbeabkommen zur Gewinnung von Arbeitskräften für die Wirtschaft, z. B. mit der Türkei in den 60er-Jahren, ein weiterer Zuzug ausländischer Staatsangehöriger nach Deutschland. Heute führen berufliche und private Reisen vermehrt ins Ausland. Die Globalisierung und das Entfallen von Grenzen verstärken diesen Trend. Daneben verlassen viele Menschen ihre Heimat aus politischen und wirtschaftlichen Gründen. Sie arbeiten, heiraten und gründen Familien

in Deutschland und lassen sich hier nieder. Zahlreiche deutsche Behörden, die mit Fragen der Identität solcher Personen befasst sind, greifen auf die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten zurück, wobei der Namensführung als Identifikationsmerkmal eine herausgehobene Rolle zukommt.

In diesem Werk soll erläutert werden, mit welchen namensrechtlichen Fragen die Meldebehörden bei der Ermittlung gesicherter Personendaten befasst sind und welche grundlegenden Kenntnisse des nationalen und internationalen Namensrechts es bedarf, um bei der Beurteilung der Namensführung zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen.

I. Die Daten im Melderegister

Die im Melderegister in Bezug auf den Namen zu speichernden Daten werden abschließend in § 3 Abs. 1 BMG aufgezählt: Familienname, frühere Namen, Vornamen, (unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens) und gegebenenfalls auch der Ordens- oder Künstlername. Der »Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)« bestimmt Form und Inhalt der Daten bei der Speicherung im Melderegister (Nr. 3.0.2 BMG-VwV).

Im DSMeld finden wir noch weitere namensrechtliche Begriffe:

- Familienname (unstrukturiert)
- Namensbestandteile des Familiennamens
- Ehepartnername
- Lebenspartnerschaftsname
- Geburtsname
- Blockname
- Passname

II. Quellen der Daten im Melderegister

Es gibt zwei Wege, auf denen Daten zu den Meldebehörden gelangen können. Die häufiger vorkommende Variante ist die, dass die Standesämter den Meldebehörden die Beurkundung von Geburten, sowie jede Änderung eines Personenstands mitteilen (§ 17 Abs. 4 BMG¹, § 57 PStV²). Dabei bezeichnet der Personenstand die familienrechtliche Stellung einer Person innerhalb einer Rechtsordnung. Er umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod, sowie die damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen.³

Eine solche Änderung ist z. B. bei Namensänderungen aufgrund einer Eheschließung gegeben. Das Standesamt nimmt die Anpassung in den Personenstandsregistern vor und schickt dazu der Meldebehörde eine Mitteilung (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV, Mitteilung O32010). Diese Mitteilung wird im Datenaustauschformat XPersonenstand übersandt. So können die Daten automatisch in das Fachverfahren der Meldebehörden übernommen werden. Dabei muss keine Prüfung oder Bewertung der Daten durch die Mitarbeiter der Meldebehörde erfolgen.

Anders liegt der Fall, wenn die Daten auf Grund allgemeiner Meldepflichten direkt von der Meldebehörde erhoben werden (§§ 17 ff. BMG). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Person sich erstmalig bei der Meldebehörde anmeldet oder eine Berichtigung oder Ergänzung der gespeicherten Daten beantragt. Eine Ergänzung erfolgt z. B. immer dann, wenn zwei Deutsche im Ausland heiraten und nach ihrer Rückkehr nach Deutschland beantragen, ihren Familienstand von ledig auf verheiratet zu ändern. Ein anderes Beispiel ist die Änderung der Schreibweise eines Namens eines ausländischen Staatsangehörigen nach einer personenstandsrechtlichen Änderung in seinem Heimatstaat oder nach Ausstellung eines neuen Reisepasses durch seine Heimatbehörde. Die wohl umfangreichste Aufgabe erwartet die Mitarbeiter der Meldebehörde, wenn eine Person aus dem Ausland nach Deutschland zieht und daher alle Personenstandsdaten zum ersten Mal erfasst werden müssen. Dabei stellen sich viele unterschiedliche Fragen. Eine Auswahl:

1 GS Nr. 117.

2 GS Nr. 2.

3 *Fachlexikon*, Personenstand.

- Wie lautet die Namensführung oder die Schreibweise des Namens?
- Wer sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes?
- Darf das Kind dem Mann/der Frau im Melderegister zugeordnet werden?
- Besteht überhaupt ein Eltern-Kind-Verhältnis?
- Genügen die urkundlichen Nachweise?

All diese Aufgaben liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Meldebehörden. Diese erfassten Daten werden anderen Behörden zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt, ohne dass diese Behörden eine erneute Kontrolle der Daten vornehmen.

■ B. Deutsches Namensrecht

Der Name bezeichnet ein Lebewesen oder eine Sache und dient als Mittel zur Unterscheidung natürlicher Personen.⁴ Der Name erfüllt dabei im deutschen Rechtssystem vornehmend zwei Funktionen: Die Kennzeichnungs- und die Identitätsfunktion.

I. Der Name im deutschen Recht

Das deutsche Recht kennt zwei Namensteile: Den Vornamen und den Familiennamen. Eine bürgerlich-rechtliche Pflicht zur Führung eines Vornamens gibt es nicht, die Pflicht zur Vornamensführung ist nur indirekt dem § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG⁵ zu entnehmen, der vorschreibt, dass »die Vornamen und der Geburtsname des Kindes« im Geburtenregister beurkundet werden.

Der Familienname wird im üblichen Sprachgebrauch auch als Nachname bezeichnet und bezeichnet den Namensteil, der mit der Übertragbarkeit auf den Ehegatten und die Kinder die gesamte Familie bezeichnet. Die Familie wird über diesen Namen als solche gekennzeichnet. Der Familienname dient damit der Kennzeichnungsfunktion. Dabei kann er auch aus mehreren Namensbestandteilen bestehen, wie z. B. bei »Du Bois« oder »Von der Wangen«.

Der Vorname macht die einzelnen Mitglieder einer Familie und allgemein die Träger des gleichen Familiennamens voneinander unterscheidbar⁶. Der Vorname dient der Kennzeichnung der Individualität und ist als solcher auch durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die Verfassung geschützt (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Der Vorname dient damit der Identitätsfunktion.

II. Namensformen und Namensbestandteile

Neben dem Familiennamen und dem Vornamen gibt es aber auch noch andere Namensarten und Namensbestandteile. Darüber hinaus kennen

⁴ *Fachlexikon*, Name.

⁵ GS Nr. 1.

⁶ BGH 19. 2. 2014, StAZ 2014, 139.

ausländische Rechtssysteme andere Namensbegriffe, die dem deutschen Namensrecht unbekannt sind. Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die gängigsten Namensarten kurz erläutert.

Familiename. Der gesetzlich zu führende Name als Oberbegriff für den Ehenamen, Geburtsnamen, Lebenspartnernamen etc.

Umgangssprachliche Bezeichnung: Nachname

Ehename. Nach § 1355 Abs. 1 BGB der gemeinsam geführte Familienname in der Ehe und auch nach Beendigung der Ehe. Ein Ehename kann sowohl nach deutschem als auch nach ausländischem Recht erworben und geführt werden.

Lebenspartnerschaftsname. Nach § 3 LPartG der gemeinsam geführte Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname (Mädchenname). Der durch Geburt neben dem Vornamen erworbene Familienname, der aber Änderungen unterliegen kann. Der Begriff ersetzt seit dem 1. 7. 1976 den früheren Begriff Mädchenna-me.

Der Geburtsname ist der zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Geburtsurkunde einzutragende Name (§ 1355 Abs. 6 BGB⁷); bei mehreren Änderungen ist mithin die letzte maßgebend.

Beispiel: Anika Schulte geborene Schönhoff (vgl. § 23 Abs. 1 PStV)

Doppelname. Zusammenfügung von zwei Familiennamen

Es wird zwischen echten und unechten Doppelnamen im deutschen Rechtsbereich unterschieden. Unechte Doppelnamen sind nur die Doppelnamen, die durch Hinzufügung des Geburtsnamens zum Ehenamen entstehen. Sie sind durch Bindestrich miteinander verbunden. Diese sind durch Widerruf auflösbar (§ 1355 Abs. 4 BGB). Echte Doppelnamen stellen eine untrennbare Einheit dar und entstehen z. B. durch Adoption (§ 1757 Abs. 3 BGB) bzw. Einbenennung (§ 1618 BGB).⁸

Begleitname. Bezeichnung für den dem Ehenamen nach § 1355 Abs. 4 BGB hinzugefügten Geburtsnamen oder zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen

Andere Bezeichnung: unechter Doppelname

⁷ GS Nr. 30.

⁸ Berkl, Rn. 28.

Namenszusatz. Weder Familien- noch Vorname. Es handelt sich um Zugehörigkeitsbezeichnungen zu früheren Stammesverbänden, den Clans. Ebenso z. B. in Asien, wie Indien, Pakistan, Vietnam und anderen Staaten gebräuchliche Form der zusätzlichen Unterscheidung nach Geschlecht oder Religion. So unterscheidet der russische Vatersname in eine männliche oder weibliche Form (Ivanova/Ivanovič).

Beispiel: Die in Schottland geltenden Bezeichnungen »O« in O'Connor, O'Sullivan und »Mac« (Sohn) in Mac Carthy, Mac Donald usw.

Vornamen. Gesetzlich nicht normierte Namensteile, die dem Geburtsnamen vorangestellt und im Geburtseintrag beurkundet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG)

Rufname. Frühere Kennzeichnung eines oder mehrerer Vornamen in den Personenstandsbüchern durch Unterstreichen. Es fehlte aber die gesetzliche Grundlage, daher zählt die frühere Unterstreichung in den Personenstandsregistern nicht. Alle Vornamen sind gleichrangig und in der Reihenfolge durch die Namensgebung bei Geburt festgelegt. Der Namensträger kann seinen Rufnamen frei wählen.

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. PStRÄndG) können seit dem 1. 11. 2018 Erklärungen zur Reihenfolge der Vornamen abgegeben werden (§ 45a PStG).

Andere Bezeichnung: gebräuchlicher Vorname

Im Melderegister wird der gebräuchliche Vorname nur eingetragen, wenn er nicht der erste Vorname ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG, DSMeld Blatt 0303).

Doppelvorname. Sowohl zusammengeschiedene, wie auch mit Bindestrich verbundene Vornamen

Beispiel: Hanspeter oder Klaus-Friedrich

Ausländische Namenstypen

Blockname/Eigenname. Ein- oder mehrgliedriger Name ausländischer Staatsangehöriger, der sich weder als Vor- noch als Familienname qualifizieren lässt

Beispiel: Rawinda Singh (indisch)

Mittelname. In einigen Staaten gebräuchlicher zusätzlicher Name (Ordnungsmerkmal)

In Deutschland nur in Friesland früher gebräuchlich. In anderen Ländern wie z. B. USA, Philippinen, Vietnam, angelsächsischen Ländern zusätzliche Bezeichnung zur Unterscheidung.

Beispiel: Frank Lloyd Wright (amerikanisch)

Andere Bezeichnung: Zwischenname

Vatersname. Der vom Kind geführte Vorname seines Vaters als weiterer Namensbestandteil. Der russische Name ist z. B. dreiteilig mit Vor-, Vaters- und Familiennamen.

Beispiel: Alexander Sergejewitsch Puschkin

Auch im islamischen Bereich gebräuchlich in Form der Namenskette: Vorname Vater, Vorname Großvater

Beispiel: Anwar Mohamed Omar

Allianzname. Bezeichnung für den nach schweizerischem Gewohnheitsrecht von den Ehegatten gebildeten Doppelnamen. In der Schweiz kann jeder Ehegatte seinen durch Heirat verlorenen Namen gewohnheitsrechtlich dem gemeinsamen Familiennamen mit Bindestrich anfügen. Dieser kann formlos angenommen und jederzeit wieder formlos abgelegt werden.⁹

Gemäß dem schweizerischen Bundesgericht ist der Allianzname kein amtlicher Name.¹⁰ Er darf aber von einem oder beiden Ehepartnern als Name zweiter Ordnung im alltäglichen Rechtsverkehr geführt werden. Der Allianzname kann im Pass und in der Identitätskarte vermerkt werden. Dies ist in Art. 14 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 6 der Schweizer Ausweisverordnung ausdrücklich anerkannt.

Gebrauchsname. Der Gebrauchsname ist ein Name, den ein Ehegatte neben seinem Familiennamen auf Grund ausländischer gesetzlicher Bestimmung oder gewohnheitsrechtlich zu führen berechtigt ist; »gebraucht« wird der Familienname des anderen Ehegatten entweder anstelle des eigenen Familiennamens oder durch dessen Hinzufügung zum eigenen Familiennamen.

Der Gebrauchsname wird nur im gesellschaftlichen und beruflichen Bereich geführt. Er entfaltet keinerlei rechtliche Wirkungen.¹¹

Beispiel: der schweizerische Allianzname

⁹ *Fachlexikon*, Allianzname.

¹⁰ Schweizerische Bundesgerichtsentscheidung 120 III S. 60, 61.

¹¹ *Fachlexikon*, Gebrauchsname.

Sonstige

Adelsnamen. Adelsnamen sind seit dem 14. 8. 1914 Teil des Familiennamens und folgen dem Vornamen. Sie dürfen nicht mehr verliehen werden (Art. 109 Weimarer Reichsverfassung). Bei Ehefrauen und Töchtern werden sie in die weibliche Form abgewandelt (Nr. A 1.3.3 PStG-VwV). Als Bestandteil des Familiennamens werden die Adelsnamen auch durch Namenserteilung oder Annahme als Kind übertragen.

Beispiel: Freiherr/Freifrau vom Stein

Anredeformeln wie Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht, Exzellenz werden nicht in die Personenstandsregister eingetragen.

Adelsnamen (ausländische). Die Adelsbezeichnung eines Ausländer, der diese nach seinem Heimatrecht führt, darf nur in ein Personenstandsregister eingetragen werden, wenn sie nach dem anzuwendenden Recht Bestandteil des Familiennamens ist (Nr. A 1.3.5 PStG-VwV).

Beispiel: Count, Earl, Lord

Klostername/Ordensname. Der Ordensname/Klostername ist der besondere Name, den der Betroffene als Angehöriger einer religiösen Ordensgemeinschaft nach den Ordensregeln führt.¹² Er wird nicht in die Personenstandsregister eingetragen (Nr. A 1.2, Nr. A 1.3.1 und Nr. A 1.3.2 PStG-VwV) und ins Melderegister nur, wenn der Ordens-/Klostername auch im Pass/Personalausweis eingetragen werden darf (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BMG, DSMeld Blatt 0501). Dies ist der Fall bei Angehörigen von Ordensgemeinschaften, die zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gehören.¹³

Künstlernamen. Decknamen/Pseudonyme, die sich der Künstler selbst gibt. Die Eintragung erfolgt nur, wenn der Künstlernamen auch im Pass-/Personalausweis eingetragen werden darf (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BMG, DSMeld Blatt 0501). Dies ist der Fall, wenn die antragsstellende Person künstlerisch oder freischaffend tätig ist und unter dem Künstlernamen überregionale Bekanntheit erlangt hat.¹⁴

¹² VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 8. 8. 1991 – 1 S 2/91 und Urteil v. 15. 7. 1999 – 1 S 1038/98.

¹³ Bundestag Drucksache 16/10489 v. 7. 10. 2008, S. 34 f.

¹⁴ Näheres dazu bei *Wuttke/Buck*, StAZ 2022, 2.

III. Grundlagen des deutschen Namensrechts

1. Familienname

Familienname ist der Oberbegriff für den Namensteil, der neben dem Vornamen zu führen ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG). Der Familienname ist nicht frei bestimmbar, sondern wird infolge gesetzlicher Regelungen von anderen Personen abgeleitet. Der Erwerb und spätere Änderungen des Familiennamens erfolgen im Zusammenhang mit familienrechtlichen Vorgängen, z. B. einer Heirat und dadurch erworbenen Ehenamen. Dieser Grundsatz spiegelt sich in den zu speichernden Daten im Melderegister wider, denn im Melderegister werden neben dem aktuellen Namen auch frühere Namen erfasst.

Bei mehrteiligen Familiennamen sind alle Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Familiennamens hinzugefügt werden, der Familienname muss also vollständig eingetragen werden (DSMeld Blatt 0101). Im Jahr 2015 wurde die Art der Erfassung von Namen umgestellt (BMG-VwV Anlage 1). Zuvor wurden Namen in einer strukturierten Darstellung erfasst, d. h., dass Namensbestandteile wie du Bois, Da Coste, von der Wangen etc. in einem separaten Feld erfasst wurden.

Beispiel strukturierte Darstellung:

Familienname (Blatt 0101): Wangen

Namensbestandteile des Familiennamens (Blatt 0102): von der

Seit dem 1.11.2015 und für eine Zeit von zehn Jahren sollen nun die Daten strukturiert und unstrukturiert erfasst werden. Diese Phase wird als Parallelphase bezeichnet. Der Name wird daher wie folgt erfasst:

Beispiel Parallelphase:

Familienname (Blatt 0101): Wangen

Namensbestandteile des Familiennamens (Blatt 0102): von der

Familienname (Blatt 0101a): von der Wangen

Ab 1.11.2025 erfolgt die Verarbeitung von Namen dann ausschließlich in unstrukturierter Namensschreibweise.

Beispiel unstrukturierte Darstellung:

Familienname (Blatt 0101a): von der Wangen

■ Teil 2

Beispielfälle

■ Fall 1 – Unterschiedliche Vornamen in österreichischem Reisepass und deutscher Geburtsurkunde

Carla Christa Angelika Gruber ist 1950 in Deutschland geboren. Später zog sie nach Österreich und hat 1998 die österreichische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erworben. Frau Gruber zieht im Mai 2020 aus Österreich nach Deutschland. In der Meldebehörde legt sie ihre deutsche Geburtsurkunde und ihren österreichischen Reisepass vor. In der Geburtsurkunde sind die Vornamen »Carla Christa Angelika« eingetragen, im Reisepass nur die beiden Vornamen »Carla Christa«. Frau Gruber erklärt, dass sie ihren Namen nie geändert hat. Sie führt alle drei Vornamen und Angelika ist ihr Rufname.

Welche Vornamen sind in das Melderegister einzutragen?

In das Melderegister sind die Vor- und die Familiennamen der meldepflichtigen Person einzutragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BMG).

Die deutsche Geburtsurkunde und der österreichische Pass von Frau Gruber weisen nicht die gleichen Vornamen aus. Es muss daher geprüft werden, welche Vornamen Frau Gruber führt und wie diese einzutragen sind.

1. Recht der Namensführung

Besteht ein Bezug zu einer ausländischen Rechtsordnung, ist das deutsche IPR heranzuziehen. Es bestimmt, ob deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

Frau Gruber ist österreichische Staatsangehörige, es besteht somit ein Bezug zu einer ausländischen Rechtsordnung und das deutsche IPR ist zu prüfen. Nach dem deutschen IPR unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Dabei handelt es sich um eine Gesamtverweisung³⁸, sie verweist für das

³⁸ Siehe C. I.4.a), S. 36.

Namensrecht auf das ausländische IPR. Es ist somit zunächst das österreichische IPR (nicht das österreichische Namensrecht!) heranzuziehen. Es muss geprüft werden, ob das österreichische Kollisionsrecht die Verweisung annimmt.

2. Österreichisches Kollisionsrecht

Nach dem österreichischen IPR beurteilt sich die Namensführung nach dem Personalstatut (§ 13 Abs. 1 österr. IPR-G). Das Personalstatut ist nach österreichischem Recht das Recht des Staates, dem die Person angehört (§ 9 österr. IPR-G). Die Namensführung bestimmt sich somit nach der Staatsangehörigkeit des Namensträgers.³⁹

Danach richtet sich die Namensführung von Frau Gruber grundsätzlich nach ihrer heutigen Staatsangehörigkeit, also nach österreichischem Recht. Die in Deutschland erworbenen Namen erwarb sie allerdings aufgrund eines abgeschlossenen Tatbestandes, sie bleiben daher vom Wechsel der Staatsangehörigkeit (Statutenwechsel⁴⁰) unberührt. Frau Gruber hat ihren Namen daher nach deutschem Namensrecht erworben. Der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit führt nicht zu einer Änderung der Anzahl der Vornamen. Auch eine Namensänderung auf Antrag von Frau Gruber fand nicht statt.

Merksatz: Bei einem Wechsel des Personalstatuts ist für die Namensführung das spätere Personalstatut maßgebend; aber ein Namenswerb auf Grund eines abgeschlossenen Tatbestands bleibt von einem Statutenwechsel unberührt.⁴¹

Ihr vollständiger Name lautet daher Carla Christa Angelika Gruber.

3. Ergebnis

Gemäß den Vorgaben des DSMeld ist Frau Gruber mit allen drei Vornamen, die auf ihrer Geburtsurkunde aufgeführt sind, im Melderegister einzutragen (DSMeld Blatt 0301). Da ihr Heimatrecht, genau wie das deutsche Recht, keinen »amtlichen« Rufnamen kennt und es um die Bezeichnung des im alltäglichen Leben genutzten Vornamen geht, kann

³⁹ *Standesamt und Ausländer*, Österreich, III.2.13.

⁴⁰ Siehe C.II.1, S. 45.

⁴¹ *Standesamt und Ausländer*, Österreich, III.2.13.